

Fehlzeitenkatalog im Rahmen der Abrechnung der Integrationskurse

Abwesenheitsgrund	Entschuldigte Fehlzeiten	Unentschuldigte Fehlzeiten
I. Persönliche Gründe		
Eheschließung von Teilnehmern	X 2 Tage	
Schwangerschaft, Geburt	X Dauer gemäß Vorlage eines ärztlichen Attests	
Niederkunft der Ehefrau bzw. Partnerin von Teilnehmern	X 2 Tage	
Kinderbetreuung wegen Erkrankung des Kindes, wenn keine andere Betreuungsperson vorhanden ist	X Vorlage eines Attests	
Kinderbetreuung, wenn vorhersehbar (z. B. Hort hat wegen Ferien geschlossen)		X
Unvorhersehbarer Ausfall der Kinderbetreuung (z. B. Betreuerin der Kinder ist erkrankt)	X Bestätigung durch verantwortliche Betreuungsstelle	
Krankheit	X bis zu drei Kurstage, wenn ein Teilnehmer dem Kursträger die Krankheit fern-/mündlich (hierüber fertigt der Kursträger einen schriftlichen Vermerk) oder schriftlich mitteilt, ab dem 4. Kurstag ist ein Attest vorzulegen	
Pflege eines Angehörigen	X bei Vorlage eines Attests über die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen	
Tod eines nahen Angehörigen (in der Regel nur Verwandte 1. Grades)	X 2 Tage Vorlage einer Bestätigung	
II. Sonstige Gründe		
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. Ausübung einer Erwerbstätigkeit	X	

Aufnahme eines Praktikums, einer Probearbeit	X gesamte Dauer des Praktikums, Vorlage einer Bescheinigung	
Ausübung einer wichtigen Tätigkeit im öffentlichen Interesse (z.B. Ehrenamt)	X wenn die Fehlzeit nicht planbar bzw. nicht vorhersehbar war (z.B. Notsituation, die persönliche Anwesenheit erfordert)	
Kursträgerwechsel	X unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 IntV	
Vorladung durch Behörde (z. B. Ausländerbehörde / Gericht)	X bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises	
Wohnungswechsel		X (Ausnahme: § 14 Abs. 4 IntV, s. o.)
Abwesenheit aus sonstigen Gründen)	X Befreiung durch die verpflichtende Stelle	

Die Kursträger sind verpflichtet, die Nachweise (Atteste, Entschuldigungsschreiben der Teilnehmer, Telefonvermerke über Krankheitsmeldungen usw.) fünf Jahre bei den Kursunterlagen aufzubewahren und auf Nachfrage bei der Rechnungsprüfung vorzulegen.

Das Bundesamt ist berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen und die ordnungsgemäße Übertragung der Abwesenheitszeiten in die Anwesenheitslisten entsprechend zu überprüfen.